

Anlage 1

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht, die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für E-Geld-Institute undsowie die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht für Zahlungsinstitute geändert werden

Anlage gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht (AzP)

Als Bankprüfer der (des) (Firma des Kreditinstituts) übermittle(n) ich (wir) über das Geschäftsjahr des Kreditinstituts/der Zweigstelle eines Kreditinstituts gemäß § 9 BWG/der Zweigstelle eines CRR-Finanzinstituts gemäß § 11 Abs. 1 BWG/gemäß § 13 Abs. 1 BWG vom xx. xx. xxxx bis zum xx. xx. xxxx sowie über dessen Jahresabschluss/deren Angaben gemäß § 44 Abs. 4 BWG zum xx. xx. xxxx die nachstehende Anlage zum Prüfungsbericht.

Unterschrift:

(Datum)

(Bankprüfer)

Teil I

Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters:

Prüfungsdauer (in Personentagen):

Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation des Kreditinstituts (insbesondere zu Geschäftsentwicklung, Risiko-, Ertrags- und Vermögenslage sowie Refinanzierungssituation):

(Bei Feststellungen ist jedenfalls eine Gesetzesreferenz anzugeben)

1. Konsolidierung und Freistellungsvorschriften	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Konsolidierungsvorschriften gemäß § 30 BWG in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Berichtigung Nr. L 2025/90998 vom 05.12.2025, und § 30a BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
1.1.	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Freistellungsvorschriften gemäß § 30b und § 30c BWG einschließlich in Zusammenhang mit diesbezüglichen behördlichen Auflagen:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	Gesetzesreferenz
1.2.	

Kommentiert [JR1]: Es wäre überhaupt grundsätzlich zu überlegen, im AzP immer nur die Stamfassung und nicht nachfolgende Fassungen oder Berichtigungen zu zitieren, um nicht ständig mit Novellierungen nachziehen zu müssen.

2. Anforderungen an Zentralinstitute von institutsbezogenen Sicherungssystemen		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der konsolidierten Bilanz oder erweiterten Zusammenfassungsverrechnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei institutsbezogenen Sicherungssystemen, die Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwenden:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Bericht gemäß Art. 113 Abs. 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
2.2.		
3. Eigenmittelanforderungen		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
3.1.		
4. Großkredite		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Großkreditvorschriften gemäß Art. 395 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
4.1.		
5. Liquidität		
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Liquiditätsanforderungen gemäß <u>den</u> Art. 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>		

<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
5.1.		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zum Liquiditätsverbund gemäß § 27a BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
5.2.		

6. Sorgfaltspflichten

<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gemäß § 39 BWG, einschließlich den Vorgaben der Verordnung gemäß § 39 Abs. 4 BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
6.1.		

7. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den §§ 4 bis 17, § 19 Abs. 2, <u>den §§ 20 bis 24, § 29 und § 40 Abs. 1</u> des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024, sowie gemäß § 41 BWG:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
7.1.		
<i>Anzahl der Verdachtsmeldungen:</i>		
7.2.		

Kommentiert [JR2]: Dies ist nicht die Letztfassung ?

7a. Auslagerung

<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>		
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Anforderungen an Auslagerungen gemäß § 25 BWG in Verbindung mit der Anlage zu § 25 <u>BWG</u>:</i>		
<i>Feststellungen:</i>		Gesetzesreferenz
7a.1.		

8. Interne Kapitaladäquanz	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den kreditinstitutseigenen Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a BWG:	
Feststellungen:	
8.1.	Gesetzesreferenz
9. Interne Revision	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den Vorschriften zur internen Revision gemäß § 42 BWG:	
Feststellungen:	
9.1.	Gesetzesreferenz
10. Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Risikogewichtung qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors gemäß <u>den</u> Art. 89, 90 und 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit § 3 <u>der</u> CRR-Begleitverordnung 2021, BGBl. II Nr. 542/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 327/2025:	
Feststellungen:	
10.1.	Gesetzesreferenz
Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit dem Kreditrisiko einer Vertriebsposition gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2402/2017, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017, S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/557, <u>ABl.</u> Nr. L 116 vom 06.04.2021:	
Feststellungen:	
10.2.	Gesetzesreferenz
11. Indikatoren des Sanierungsplans	
Prüfungshandlungen des Bankprüfers:	

Kommentiert [JR3]: Bei den EU-Rechtsakten auch nur immer die Stammfassung zitieren (siehe die BMF-Anmerkung zu den nationalen Rechtsvorschriften)? Einheitliche Vorgangsweise im gesamten AzP. Sonst wird die AzP unlesbar und unübersichtlich; weiters müsste die AzP ständig novelliert werden. Und verursacht den Bankprüfern unnötigen Mehraufwand mit ständig neuen „Formularen“.

<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit den im Sanierungsplan bestimmten Indikatoren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2026 und der Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 4 BaSAG:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
11.1.	

12. Handelsbuch	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zuordnung von Positionen zum Handelsbuch sowie etwaigen Umbuchungen gemäß den internen Kriterien für die Einbeziehung in das Handelsbuch:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
12.1.	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit Teil 3 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ermittlung des Marktpreises unter Berücksichtigung von Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	Gesetzesreferenz
12.2.	
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit dem Ansatz zur Bewertung von Optionen, insbesondere der Festlegung der Volatilitäten und der sonstigen Parameter für die Ermittlung des Delta-Faktors gemäß Art. 329 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	Gesetzesreferenz
12.3.	
<i>Feststellungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der sonstigen, mit Optionen verbundenen Risiken gemäß Art. 329 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	Gesetzesreferenz
12.4.	

13. Mindesteigenmittelerfordernis für operationelles Risiko	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 312 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, 2013:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
13.1.	

14. Wohlverhalten in Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung</i>	
<p>1. des 2. Hauptstücks „Organisatorische Anforderungen“ des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 (WAG 2018), in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2026, und des 3. Abschnittes-3 des Kapitels II sowie des Kapitels III der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 309 vom 02.09.2021 S. 38,</p> <p>2. des Titels II „Transparenz für Handelsplätze“, des Titels III „Transparenz für systematische Internalisierer und Wertpapierfirmen, die mit OTC handeln“ und des Titels IV „Meldung von Geschäften“ der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 131 vom 05.05.2022 S. 13, und</p> <p>3. des 3. Abschnitts über multilaterale Handelssysteme und des 4. Abschnittes über systematische Internalisierung des 1. Hauptstücks des BörseG 2018, BGBl. Nr. 107/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2026:</p>	
<i>Feststellungen:</i>	
14.1.	Gesetzesreferenz
15. Erfordernis von Abzügen bei institutsbezogenen Sicherungssystemen	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der Anforderungen gemäß Art. 49 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
15.1.	Gesetzesreferenz
16. Nettingvereinbarungen	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Zulässigkeit und Richtigkeit von Nettingvereinbarungen sowie der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Art. 296 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:</i>	
<i>Feststellungen:</i>	
16.1.	Gesetzesreferenz
17. Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: Kursiv, Hervorheben

<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 8 bis 35, §§ 39 bis 45 und §§ 66 bis 92 sowie §§ 128 bis 138 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2026:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
17.1.	

18. Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG)	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 2 bis 9 und sowie §§ 21 bis 36 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG), BGBl. I Nr. 80/2003, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2025:</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
18.1.	

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

19. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)	
<i>Prüfungshandlungen des Bankprüfers:</i>	
<i>Prüfungsergebnis des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Beachtung der §§ 18 bis 45a des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2025:-</i>	
Feststellungen:	Gesetzesreferenz
19.1.	

Teil II

20. Konzessionierung (§ 4 und § 5 BWG)	
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit der Konzessionierung des Kreditinstitutes (z. B. Übereinstimmung der erteilten Konzession mit dem Geschäftsmodell, Erfüllung der Voraussetzungen <i>desgemäß</i> § 5a BWG):</i>	Gesetzesreferenz
20.1.	

Kommentiert [JR4]: Einheitliche Schreibweise.

21. Eigentümerbestimmungen (§ 20, § 20a und § 20b BWG)	
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit den gesetzlichen Eigentümerbestimmungen gemäß § 20, § 20a und § 20b BWG:</i>	Gesetzesreferenz
21.1.	

22. Besondere Umstände bei Krediten	
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit Krediten, bei denen besondere Umstände hinsichtlich ihrer Höhe, der Art der Sicherstellung, der Bearbeitung oder einer Abweichung von den gewöhnlichen Geschäftsschwerpunkten des Kreditinstitutes vorliegen:</i>	Gesetzesreferenz
22.1.	
23. Beachtung von sonstigen Rechtsvorschriften	
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit <u>den</u> prudenziellen bankaufsichtlichen Rechtsvorschriften (<u>z. B. beispielsweise</u> Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (<u>CRR</u>), Sparkassengesetz (SpG), BGBl. Nr. 64/1979; Bausparkassengesetz (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993, Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, Pfandbriefgesetz (PfandBG), BGBl. I Nr. 199/2021, einschließlich Wahrnehmungen gemäß § 39 PfandBG in Verbindung mit dem Pfandbriefgesetz (PfandbriefG), dRGBl. I S. 492/1927; Hypothekbankgesetz (HypBG), dRGBl. S. 375/1899; Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG), RGBl. Nr. 213/1905; E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010):</i>	Gesetzesreferenz
23.1.	
<i>Wahrnehmungen des Bankprüfers in Zusammenhang mit wertpapieraufsichtsrelevanten Rechtsvorschriften (<u>z. B. beispielsweise</u> Verordnung (EU) 2015/2365 in Verbindung mit dem SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016; Verordnung (EU) 2020/852; Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013; Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Verbindung mit dem PRIIP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 15/2018; Verordnung (EU) 2016/1011 in Verbindung mit dem Referenzwerte-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 93/2017):</i>	Gesetzesreferenz
23.2.	

Teil III

Berichterstattung über besondere Vorfälle oder Tatsachen

1. Bestehen nicht börsennotierte Veranlagungen in Form von Kreditforderungen, Nachrangforderungen, Genussrechten, bedingtem oder wandelbarem Kapital (z. B. Besserungskapital) oder Eigenkapital gegenüber Stiftungen oder Zweckgesellschaften in „off-shore Finanzplätzen“ oder mit solchen abgeschlossenen außerbilanzmäßigen Geschäften?

Name/Obligo/Sicherheiten

2. Sind unterjährig wesentliche Verluste aus offenen Positionen aus Derivaten, für die keine Bewertungseinheiten gebildet wurden, eingetreten?

Angabe der Höhe des Verlustes

3. Sind zum Zwecke der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnungsnormen Garantien, Besserungskapital etc. durch den Eigentümer oder durch mit diesem verbundene Unternehmen sowie durch Stiftungen bzw. diesen vergleichbare Rechtsinstitute oder generell durch Dritte abgegeben, erhalten oder in Anspruch genommen worden?

Angabe von Name und Höhe

Teil IV
Wesentliche Einmaleffekte im Berichtszeitraum

Art des Einmaleffektes	Volumen in TEUR Tsd. Euro	GuV – wirksam gebucht in TEUR Tsd. Euro	generierte stille Lasten in TEUR Tsd. Euro
Abfrage Einzelabschluss (UGB)			
Wertpapiere des Anlagevermögens			
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
Umwidmungen			
Buchgewinne aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
Buchverluste aus Verkauf von Wertpapieren im Anlagevermögen			
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Sonderausschüttungen			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Grundstücke und Bauten des Anlagevermögens			
Buchgewinne aus Verkauf			
Buchverluste aus Verkauf			
Außerplanmäßige Abschreibungen			
Zuschreibungen			
Sonstige Maßnahmen			
(Gesellschafter-)Zuschüsse, die über die GuV geführt werden			
Veränderungen Fonds für allgemeine Bankrisiken			
Veränderung der Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG			
S onstige Einmaleffekte (gewinnerhöhend)			
S onstige Einmaleffekte (gewinnreduzierend)			
Summe der Maßnahmen			

Kommentiert [JR5]: Langer Gedankenstrich in Fettschrift.

Erläuterung der wesentlichen Einmaleffekte

Bei Anwendung ~~des~~ Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Bewertung gemäß IFRS):

1. Erläuterung der in der Anlage zum Prüfungsbericht angeführten wesentlichen Einmaleffekte des UGB-Jahresabschlusses hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Meldungen zu Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhangs III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:

2. Erläuterung der in den Meldungen gemäß den Meldebögen F 02.00 und F 03.00 des Anhangs III Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 vorliegenden wesentlichen Einmaleffekte in Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung, die im UGB-Jahresabschluss zu keinen wesentlichen Einmaleffekten führen, inklusive betragsmäßiger Angabe und Angabe der entsprechenden Meldepositionen:

Teil V Interne Kapitaladäquanz

Gemäß dem FMA-Mindeststandard zum bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (ICAAP) trägt der ICAAP mit der normativen und ökonomischen Perspektive zum Fortbestand des Kreditinstituts durch die Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung und durch die Gewährleistung einer wirksamen Risikosteuerung bei, um das Kreditinstitut in die Lage zu versetzen, auch im Falle langanhaltender adverser Entwicklungen über hinreichend Kapital zu verfügen, um seine Risiken tragen, Verluste auffangen und sein Geschäftsmodell nachhaltig verfolgen zu können.

1. Handelt es sich bei dem geprüften Kreditinstitut um ein ICAAP-pflichtiges Kreditinstitut? (Wenn „Nein“, dann sind die nachgelagerten Fragen nicht zu beantworten)

Ja/Nein

2. Hat das Kreditinstitut Prozesse ~~bzw.~~ oder ein internes Kontrollsystem implementiert, welches die verpflichtende Anwendung einer normativen und einer ökonomischen Perspektive gewährleisten?

Ja/Nein

Kommentiert [JR6]: In der Legistik wird „oder“ statt „bzw.“ geschrieben.

3. Hat das Kreditinstitut Prozesse ~~bzw.~~ oder ein internes Kontrollsystem implementiert, welche eine bankinterne Verschränkung der Geschäfts-/Risikostrategie mit Kapitalplanung und Risikoappetit gewährleisten?

Ja/Nein

Ausgangspunkt der normativen Perspektive ist eine solide, mehrjährige Geschäfts- und Kapitalplanung. Der Geschäfts- und Kapitalplan sollte mindestens ein Basis-Szenario sowie ein oder mehrere adverse Szenarien / Szenario umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont (aktuelles/laufendes Jahr plus mindestens zwei weitere Jahre) abdecken.

4. Ist durch ~~einen~~ Prozesse ~~bzw.~~ oder ein internes Kontrollsystem im Kreditinstitut sichergestellt, dass in der normativen Perspektive mindestens ein Basis-Szenario und ein oder mehrere adverse Szenarien gerechnet werden?

Ja/Nein

5. Ist durch ~~einen~~ Prozesse ~~bzw.~~ oder ein internes Kontrollsystem im Kreditinstitut sichergestellt, dass der zukunftsgerichtete Zeithorizont das laufende Jahr plus mindestens zwei weitere Jahre umfasst?

Ja/Nein

6. Hat das Kreditinstitut Prozesse ~~bzw.~~ oder ein internes Kontrollsystem implementiert, welche gewährleisten, dass die adversen Szenarien der normativen Perspektive die institutsspezifische Vulnerabilität berücksichtigen?

Ja/Nein

Der ICAAP zielt darauf ab, den Fortbestand ~~bzw.~~ oder die wirtschaftliche Existenzfähigkeit eines Kreditinstituts sicherzustellen. Aus diesem Grund wählen Kreditinstitute wählen dazu eine konservative Definition des internen Kapitals und setzen nur Kapitalbestandteile an, die unter Annahme der

Geschäftsführung des Kreditinstituts zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen (CET1, Bewertungsreserven gemäß § 57 BWG, zuzüglich Expected Excess-/abzüglich Expected Shortfall).

7. Hat das Kreditinstitut ~~einen~~ Prozesse und ein ~~in~~ Internes Kontrollsystem implementiert, sodass gewährleistet ist, dass im ICAAP nur Kapitalbestandteile angesetzt werden, die unter Annahme der Geschäftsführung des ~~Kreditin~~stituts zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen?

Ja/Nein

8. Welche Einheiten der Kreditinstituts-~~G~~ruppe wurden im Rahmen des § 39a BWG nicht berücksichtigt ~~be~~~~w~~~~oder~~ welche Einheiten, die nicht der Kreditinstituts-~~G~~ruppe angehören, wurden berücksichtigt?